

1679 Juni 28. und 29.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. JAHRRECH-
NUNG NACH BADEN [VOM 2. JULI 1679]

EA VI 1, 1101-1103

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Ritter, Landeshauptmann,
Oberstfeldwachtmeister, Ammann; Niklaus Letter, Sek-
kelmeister, Rat

1. Die wegen der Herrschaft Böttstein¹ im Streit liegenden Parteien möge man anhören und alsdann einen Entscheid treffen.
2. Bezüglich der Forderungen des Kaisers [Leopold I.] soll man auf die Erbeinung verweisen und zugleich die Erbeinungsgelder fordern.
3. Sollte der Zinnenzoll [zu Luzern] zur Sprache kommen, mögen die Gesandten vortäuschen, nicht instruiert zu sein. Die Sache müsse nämlich zuerst vor die höchste Gewalt gebracht werden.
4. Sofern der Handel Hauptmann [Hieronymus] Rigerts gegen die Erben [Beat Jakob] Knopflis vorgebracht würde, sollen die Gesandten eröffnen, dass Zug an Schwyz bereits eine Resolution abgeschickt habe.
6. Der Wechselkurs der Münzen soll keine Aenderung erfahren. Dazu soll vor allem Bern angehalten werden.
7. Was die Landgerichtskosten und die Findelkinder im Thurgau anbelange, belasse man die deswegen erteilte Ortsstimme in Kraft.
8. s. EA VI 1, 1206 Art. 548
9. In den Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Konstanz [Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau] und der Herrschaft Baden möge man gemäss dem Abschied von 1678 verfahren. [Franz Ernst] Zwyer von Kaiserstuhl zu bestrafen, soll den Gesandten überlassen werden.²

10. *s. ebenda 1315 Art. 234*
11. In der Kirchensteuerfrage zu Siggenthal sollen sich die Gesandten wie die übrigen Abgeordneten verhalten.
12. *s. ebenda 1348 Art. 89*
13. Was die Massnahmen wegen der "fallitischen" Weinreben des Landschreibers anbelange, sollen die Gesandten, sofern der Mehrheit der Orte dafür sei, ihre Zustimmung ebenfalls geben.
14. Die den Luganesen erteilte Ortsstimme lasse man bestehen, doch sollen diese versuchen, auch noch die restlichen Stimmen zu erlangen.
15. Die Behandlung der Beschwerden [wegen der Kirchenstühle] von Aadorf überlasse man gänzlich den Gesandten.³
16. Da dem Sohne des Landschreibers [Wolf Rudolf] Reding [Sebastian Anton Reding] das Kanonikat [zu Konstanz] verweigert werde, sei an Papst [Innozenz XI.] und Kaiser [Leopold I.] zu gelangen.⁴
17. Den Landvögten und Landschreibern der Freien Aemter dürfe ihr Anteil an den konfiszierten Gütern jetzt wie inskünftig nicht verweigert werden.
18. Die Gesandten sollen ihre Einwilligung zum Bau der Brücke über die Thur geben.⁵
19. Die Beschwerdeschreiben, die der Landvogt [Hans Jakob Galati] und der Landschreiber [Johann Karl Schindler] übersandt hätten, gebe man ihnen mit und beauftrage sie, die Aushebung von neugläubigen Untertanen im Zürichbiet zu unterbinden.
20. Wegen der 1000 Philipptaler soll Rechnung begehrt werden.
21. In den Glarnerstreitigkeiten sollen die Gesandten die Parteien anhören und nach Möglichkeit den Katholiken helfen.⁶
22. Die Gesandten mögen mit den Abgeordneten von Glarus wegen des Abzugs von Weissenbach verhandeln. Laut einer Abmachung zwischen Glarus und Zug dürfe nämlich kein Abzugsgeld gefordert werden. Die Hintersassen von Zug seien hierin den

Bürgern oder Landleuten gleichgestellt.

23. Man überlasse es den Gesandten, wie sie Hans Heinrich Frei von Ehrendingen beistehen und die Zürcher abweisen wollen.⁷
24. Die Gesandten sollen die Siegel des Schirmbriefes zurückfordern.⁸

Landschreiber [Niklaus] Andermatt

1) vgl. EA VI 1, 1306 Art. 148

2) vgl. ebenda 1320 Art. 282

3) vgl. ebenda 1207 Art. 552

4) vgl. ebenda 1099 d

5) vgl. ebenda 1193 Art. 378

6) vgl. ebenda 1103 vv

7) vgl. ebenda 1306 Art. 146

8) vgl. ebenda 1102 e

Original mit Siegel

AH 10, 308-311 - Blatt 311^r leer

155

1679 September 22.

B

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 24. SEPTEMBER 1679]

EA VI 1, 1107-1109

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Ritter, Landeshauptmann,
Oberstfeldwachtmeister, Ammann; Johann Weber, Land-
vogt, Rat

- [1.] Beim franz. König [Ludwig XIV.] könne man wegen des Baus der Festung Hüningen nicht anders, als wie bisher geschehen, intervenieren. Wie man aus vielen Beispielen im In- und Ausland ersehen könne, lasse sich hiebei kein Territorialherr etwas vorschreiben. Zudem habe man von franz. Seite weniger Gefahren als von anderswo zu befürchten.¹
- [2.] Die Gesandten mögen in Erfahrung bringen, was zu Konstanz und Rheinfeldern der Befestigungen halber geschehen sei.
- [3.] Die "Starianten" soll man aus dem Lande verweisen und ihnen den Zugang zur Eidgenossenschaft verwehren.